



## Öffentliche Gemeinderatssitzung


Am Montag, 16. Januar 2023 findet um **19:00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses, Dorfplatz 1 in Ortenberg eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt.

Folgende Tagesordnung kommt zur Beratung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Bauanträge
  - a) Errichtung eines Carportgebäudes sowie PV-Anlage  
FISStNr. 129 / 0, Hauptstraße 32
3. Bebauungsplan Hauptstraße I, Dritte Änderung,  
Abwägungsbeschluss über die Offenlageergebnisse und Satzungsbeschluss
4. Haushaltsplan 2023 - Entwurfsberatung
5. Anpassung der Richtlinien über die Förderung des Musikschulbesuchs der  
Musikschule Offenburg/Ortenau GmbH
6. Tempo 30 in der Hauptstraße? (Beschlussfassung)
7. Spenden
8. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung
9. Verschiedenes / Mitteilungen
10. Wünsche und Anträge

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Markus Vollmer  
Bürgermeister

	<b>Gemeinde Ortenberg</b>	<b>Vorlage</b>	<b>Gemeinderatssitzung 16. Januar 2023</b>
bearbeitet von: Jonas Lehmann		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen	<b>TOP 2a</b>

**Bauantrag an die Gemeinde Ortenberg**

**Sachverhalt**

**Verz.Nr.** 27 / 2022

**Bauvorhaben:** Errichtung eines Carportgebäudes sowie PV-Anlage auf dem flachgeneigten Dach (7°)

**Baugrundstück:** FISStNr. 129 / 0, Hauptstraße 32

**Lage:** Bebauungsplan „Hauptstraße I“

Gegenstand des Antrages ist der Neubau eines Carportgebäudes sowie einer darauf zu installierenden PV-Anlage.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hauptstraße I“, in welchem für Nebengebäude Satteldächer vorgeschrieben sind. Von dieser Festsetzung beantragt der Bauherr befreit zu werden. Im Bauantrag wird dies folgendermaßen begründet:

„Es ist beabsichtigt ein flachgeneigtes Dach (DN 7°) auf das Nebengebäudes, welches als Carport genutzt wird, zu errichten.

Die Dachfläche hat Südausrichtung. Auf die Sandwichplatten der Dacheindeckung soll eine PV-Anlage installieren werden.  
Somit erhält man eine optimale Energiegewinnung durch die Ausrichtung des Daches.

Im Auftrag des Bauherrn bitte ich um Befreiung für die Ausführung des Nebenbaukörpers als flach geneigtes Dach mit DN 7° zur Nutzung erneuerbaren Energien, da städtebaulich vertretbar.“

**Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat stellt das Einvernehmen - auch für die Befreiung - her.

**Beratungsergebnis:**

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:



N



**Gemeinde Ortenberg**

**Maßstab:** 1:500

**Bearbeiter:** Lehmann, Jonas

**Datum:** 20.12.2022

Auszug aus der  
Liegenschaftskarte

Nur für den internen Gebrauch

25 m

131

aus 37

FZ

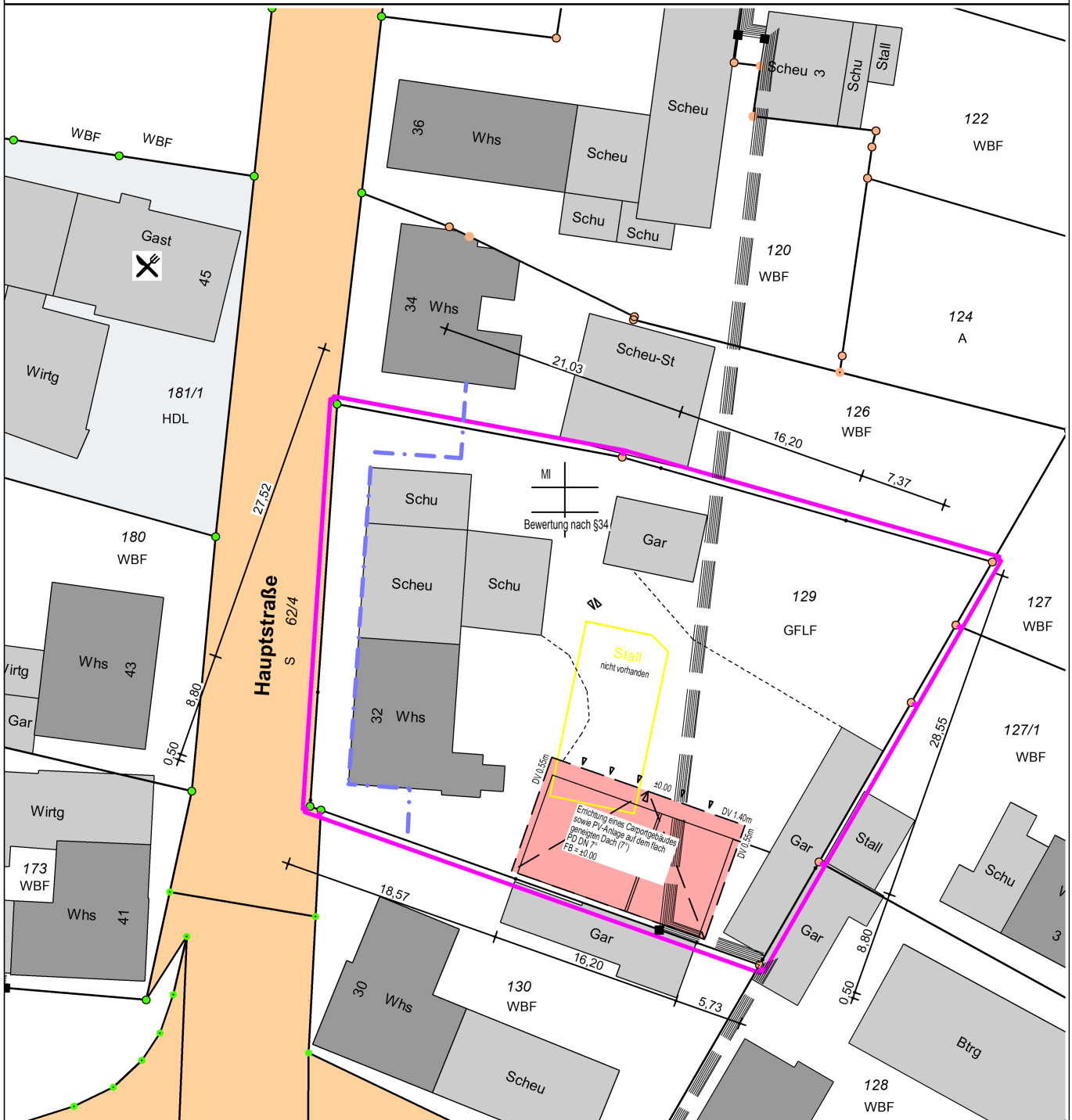


# Lageplan

Kreis: Ortenaukreis  
Gemeinde: Ortenberg  
Gemarkung: Ortenberg  
Flurstück-Nr.: 129

Zeichn. Teil zum Bauantrag  
(§4 LBOVVO)

Maßstab: 1:500



Darstellung entspricht dem Liegenschaftskataster

Gefertigt: Haslach, den 02.12.2022

Maße dürfen nicht abgegriffen werden

Vervielfältigungen, Vergrößerungen und Verkleinerungen sind verboten

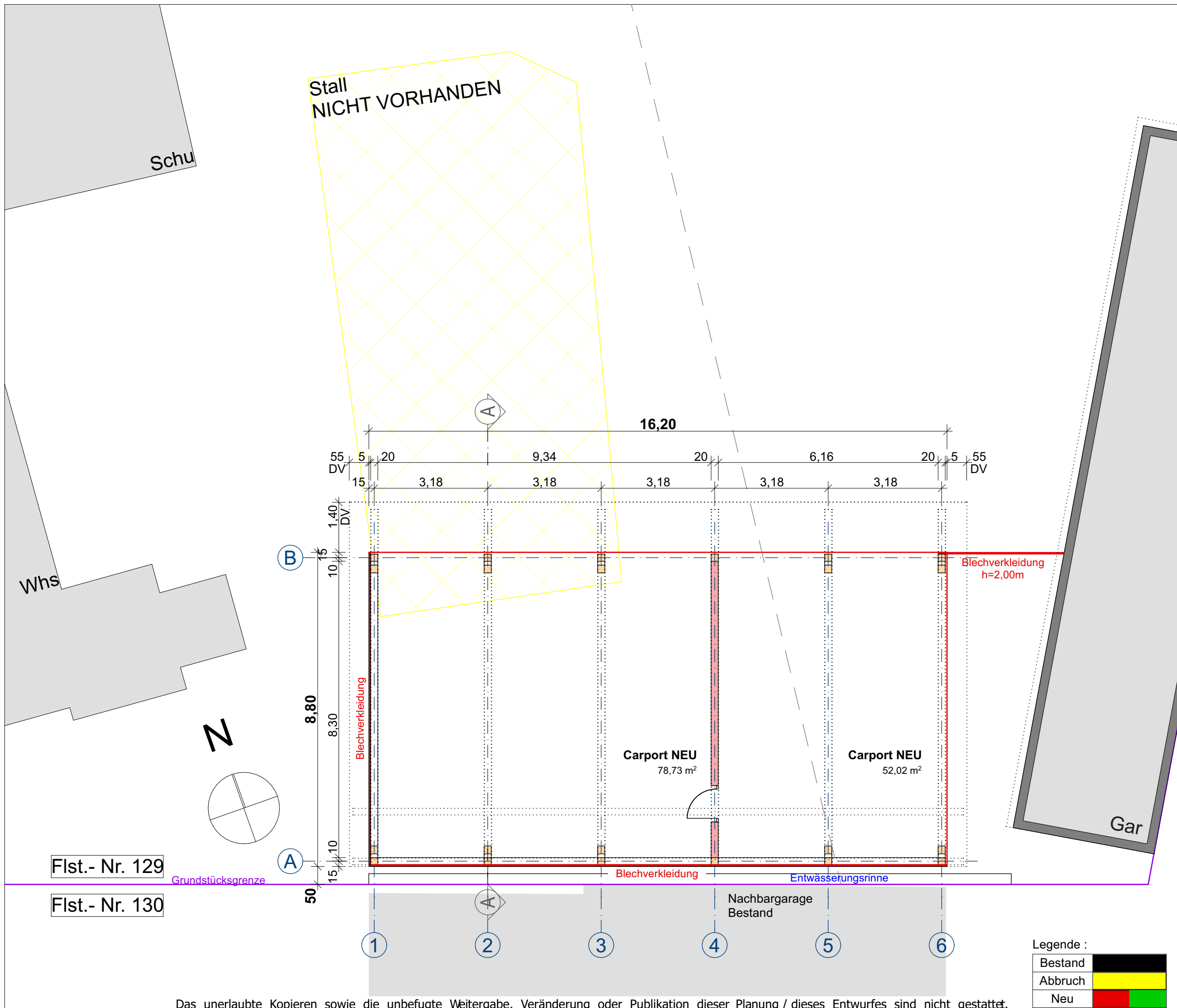
Dipl. Ing. (FH) Frank Moser

**Moser Vermessung GmbH**

Geschäftsführer: Dipl. Ing. (FH) Frank Moser

Rudolfstraße 18 77716 Haslach  
Tel.: 07832/978662 Fax.: 07832/978663  
Email: [info@moser-vermessung.de](mailto:info@moser-vermessung.de)





Errichtung eines Carportgebäudes sowie PV-Anlage auf dem flach geneigten Dach (7°)

# BAUANTRAG

Grundriss  
M= 1:100

**Bauherr:**  
Andreas Vollmer  
Im Muhrfeld 10  
77799 Ortenberg  
Tel.: 0781 / 9482334

**Bauort:**  
Hauptstraße 32  
77799 Ortenberg  
Flst.-Nr.: 129

**Planung:**  
**Ringwald Architekturbüro III.**  
Dipl.- Ing. (FH) Karl Ringwald  
Architekt  
Friedenstr. 5, 77781 Biberach  
Fon.: 0 78 35 - 30 66, Fax: 10 39  
E-Mail: karlringwald@t-online.de

Flst.- Nr. 129

Flst.- Nr. 130

Legende :

Bestand	
Abbruch	
Neu	

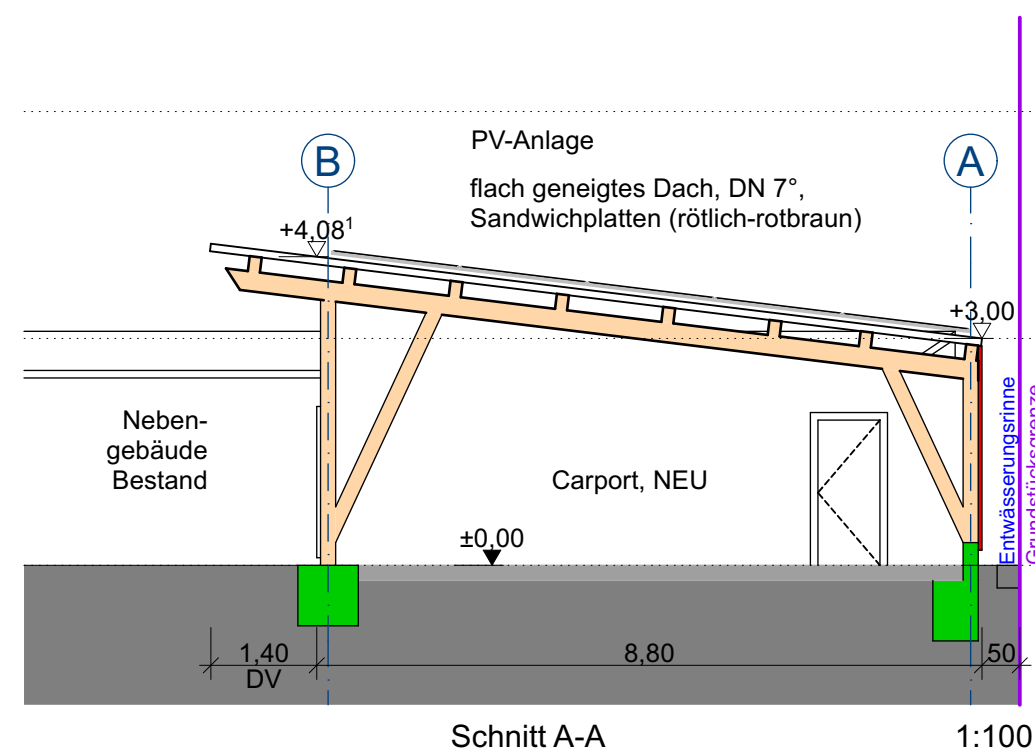
Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe, Veränderung oder Publikation dieser Planung / dieses Entwurfes sind nicht gestattet.

Biberach, den 25.11.22

Errichtung eines  
Carportgebäudes sowie  
PV-Anlage auf dem flach  
geneigten Dach (7°)

## BAUANTRAG

Schnitt A  
M= 1:100



### Bauherr:

Andreas Vollmer  
Im Muhrfeld 10  
77799 Ortenberg  
Tel.: 0781 / 9482334

### Bauort:

Hauptstraße 32  
77799 Ortenberg  
Flst.-Nr.: 129

### Planung:

**Ringwald Architekturbüro III.**  
Dipl.-Ing. (FH) Karl Ringwald  
Architekt  
Friedenstr. 5, 77781 Biberach  
Fon.: 0 78 35 - 30 66, Fax: 10 39  
E-Mail: karlringwald@t-online.de

Legende :

Bestand	■
Abbruch	■
Neu	■ ■

Errichtung eines  
Carportgebäudes sowie  
PV-Anlage auf dem flach  
geneigten Dach (7°)

## BAUANTRAG

Nord und Ost Ansicht  
M= 1:100

### Bauherr:

Andreas Vollmer  
Im Muhrfeld 10  
77799 Ortenberg  
Tel.: 0781 / 9482334

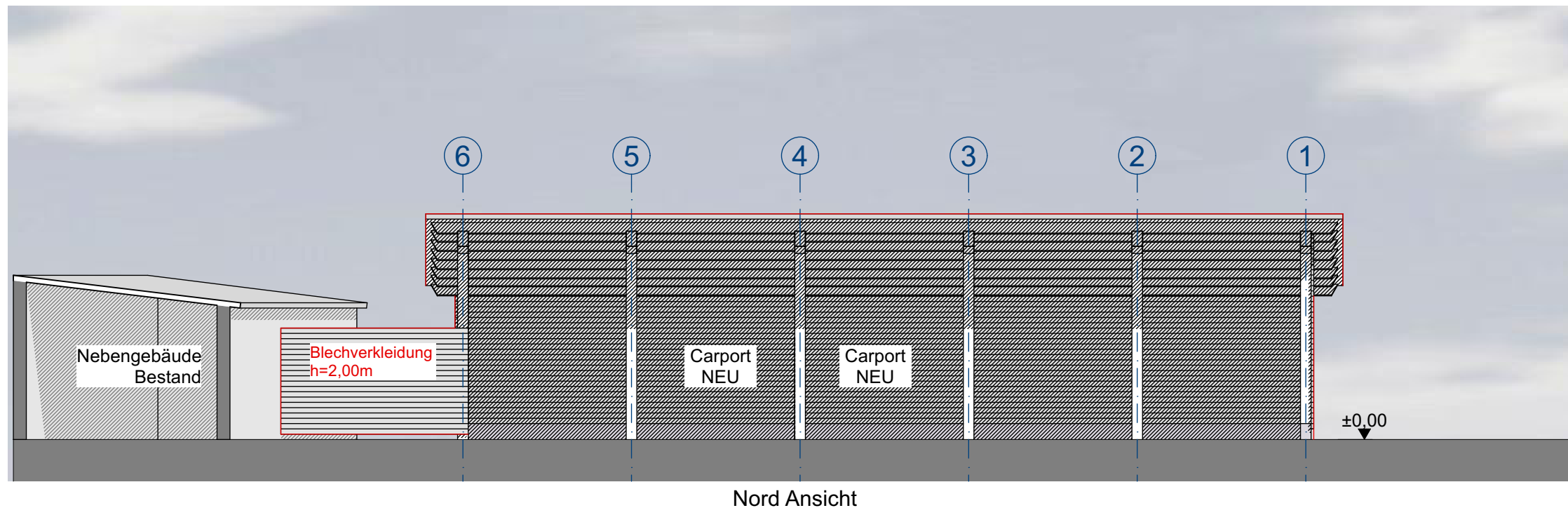
### Bauort:

Hauptstraße 32  
77799 Ortenberg  
Flst.-Nr.: 129

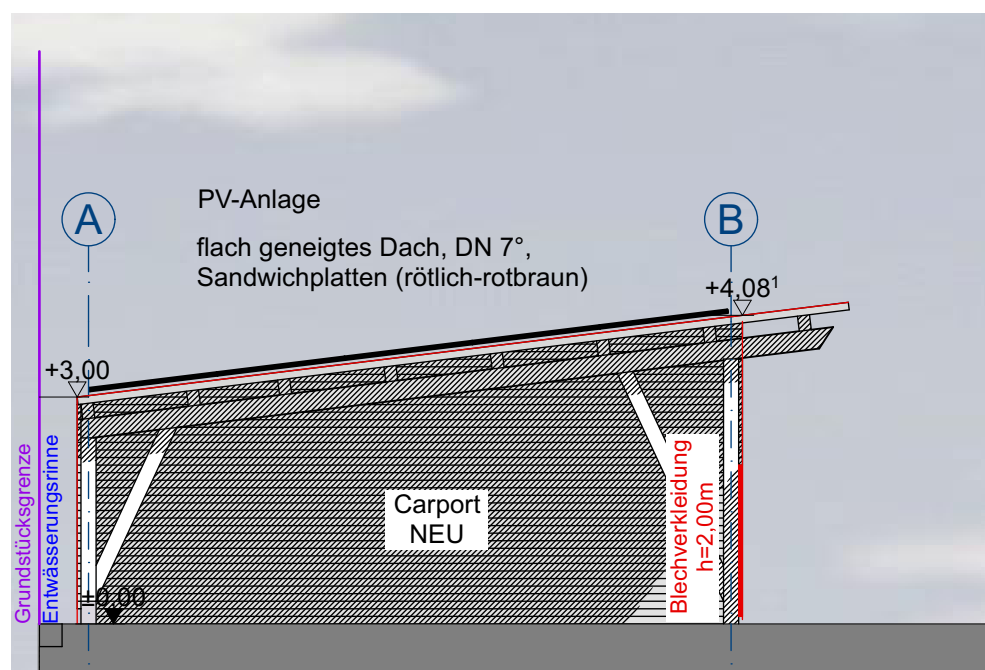
### Planung:

**Ringwald Architekturbüro III.**  
Dipl.- Ing. (FH) Karl Ringwald  
Architekt  
Friedenstr. 5, 77781 Biberach  
Fon.: 0 78 35 - 30 66, Fax: 10 39  
E-Mail: karlringwald@t-online.de

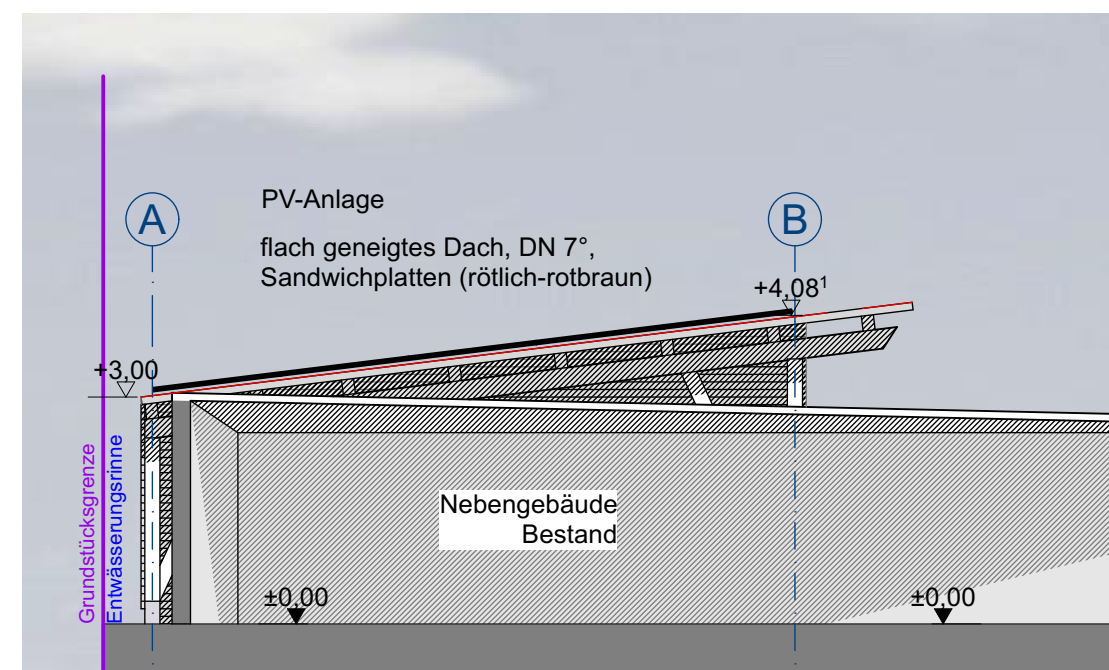
Biberach, den 25.11.22



Nord Ansicht



Ost Ansicht ohne Nebengebäude



Ost Ansicht mit Nebengebäude

Legende :

Bestand	
Abbruch	
Neu	

Errichtung eines Carportgebäudes sowie PV-Anlage auf dem flach geneigten Dach (7°)

## BAUANTRAG

Süd und West Ansicht  
M= 1:100

### Bauherr:

Andreas Vollmer  
Im Muhrfeld 10  
77799 Ortenberg  
Tel.: 0781 / 9482334

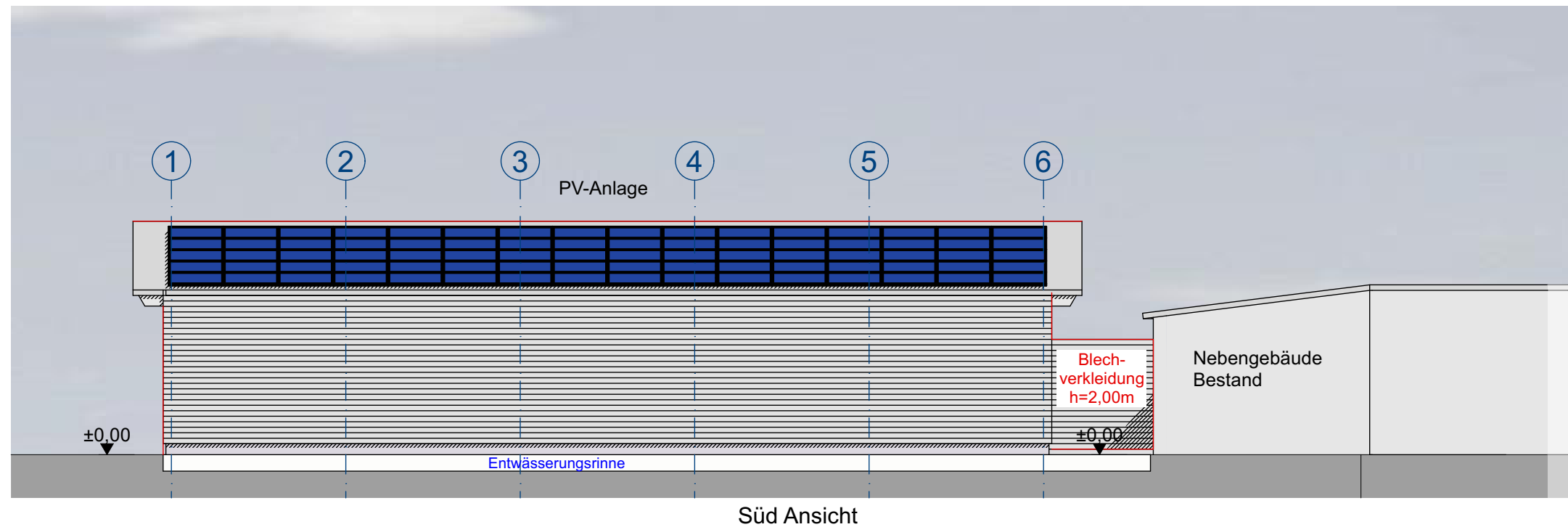
### Bauort:

Hauptstraße 32  
77799 Ortenberg  
Flst.-Nr.: 129

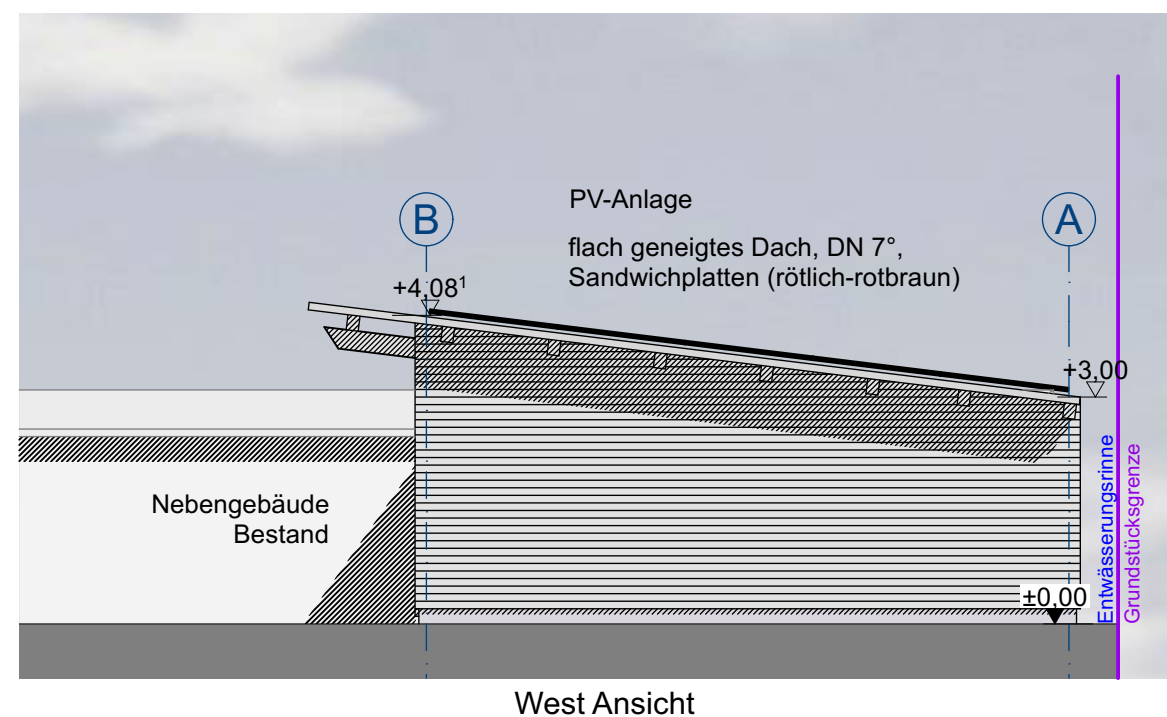
### Planung:

**Ringwald Architekturbüro III.**  
Dipl.- Ing. (FH) Karl Ringwald  
Architekt  
Friedenstr. 5, 77781 Biberach  
Fon.: 0 78 35 - 30 66, Fax: 10 39  
E-Mail: karlringwald@t-online.de

Biberach, den 25.11.22



Süd Ansicht



West Ansicht

Legende :

Bestand	
Abbruch	
Neu	



B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 73 LBO)

Für die Bereiche entlang der Hauptstraße und Kinzigtalstraße werden bis zu einer Bautiefe von ca. 15,0 m folgende Festsetzungen getroffen:

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

1.1 Fassaden

1.1.1 Die Fassaden sind zu verputzen, mit Holzverkleidungen zu versehen oder als Fachwerk zu erhalten bzw. herzustellen. Kunststeinverkleidungen, Kunststoff- und Metalltafeln oder Platten an den Außenwänden sind nicht zulässig.

1.1.2 Es sind nicht glänzende Materialien und gedeckte Farben bzw. pastellierte Farben zu verwenden.

1.1.3 Fenster

Fensteröffnungen sind in stehende Rechteckformate zu unterteilen, z.B. durch die Anordnung von Sprossen.

Fensterbänder sind in den Obergeschossen nicht zulässig, in den Erdgeschossen sind sie zu gliedern.

Schaufenster sind nur im Erdgeschoß zulässig. Schaufenster sind in ihrer Maßstäblichkeit der gesamten Fassade anzupassen und entsprechend der Gestaltung der Obergeschosse zu gliedern.

Großflächige Fenster über 1,0 m<sup>2</sup> Glasfläche (ausgenommen Schaufenster) sind durch Einfügen von Sprossen zu gliedern.

1.2 Dachgestaltung


1.2.1 Es sind Sattel-, Walm- und Mansarddächer zulässig. Flachdächer auf den Hauptgebäuden sind nicht zulässig.

1.2.2 Die zulässige Dachneigung wird mit 36 ° bis 52° festgesetzt. Die Hauptdachflächen eines Gebäudes müssen die gleiche Dachneigung haben. Ausnahmen können für gewerbliche Anlagen innerhalb der gewerblichen Bauflächen zugelassen werden.

1.2.3 Als Dacheindeckung sind Ziegel oder Dachsteine in rötlichen bis rotbraunen Farbtönen zulässig.

- 1.2.4 Dachaufbauten (Dachgaupen) auf den von der zugehörigen Erschließungsstraße einsehbaren Dachflächen sind bis zu zwei Drittel der Firstlänge zulässig. Der Abstand zum Ortsgang muß mindestens 1,5 m betragen. Der Abstand zwischen einzelnen Dachgaupen muß mindestens 1,0 m betragen.
  - 1.2.5 Dacheinschnitte sind auf den von der zugehörigen Erschließungsstraße her einsehbaren Dachflächen nicht zulässig.
  - 1.2.6 Je Gebäude ist grundsätzlich nur eine Antennenanlage auf dem Gebäude zulässig.  
Zusätzliche Antennenanlagen mit Parabolspiegeln sind nur zulässig, wenn sie von der zugehörigen Erschließungsstraße aus nicht einsehbar sind.
- 1.3 Gestaltung von Nebenanlagen und Garagen
    - 1.3.1 Die Nebengebäude müssen sich hinsichtlich Baumasse und Baugestaltung den Hauptgebäuden unterordnen und in guter baulicher Zuordnung zum Hauptgebäude stehen. Sie sind mit Satteldächern zu versehen, deren Dacheindeckung in Material und Farbe dem der Hauptbaukörper entspricht.
    - 1.3.2 Soweit Garagen nicht in die Hauptbaukörper integriert oder angebaut werden, sind sie mit Satteldächern zu versehen, deren Dacheindeckung in Material und Farbe dem der Hauptbaukörper entspricht.
    - 1.3.3 Flachdächer können zugelassen werden, wenn diese eingegrünt oder mit ziegelgedeckten Brüstungen versehen werden.
2. Gestaltung der unbebauten Flächen
    - 2.1 Einfriedigungen

Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedigungen bis zu 0,8 m über OK des Gehweges zulässig. Die Einfriedigungen sind als lebende Hecke oder als transparenter Zaun (z.B. Drahtgeflechte, Holzlatten mit Abstand angeordnet) auszuführen.

	<b>Gemeinde Ortenberg</b>	<b>Vorlage</b>	<b>Gemeinderatssitzung 16. Januar 2023</b>
bearbeitet von: Jonas Lehmann		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen	<b>TOP 3</b>

**Bebauungsplan Hauptstraße I, Dritte Änderung,  
Abwägungsbeschluss über die Offenlageergebnisse und  
Satzungsbeschluss**

**Sachverhalt**

Gegenstand dieser Vorlage ist der Beschluss über die Abwägung der im Rahmen der Offenlage eingegangenen Bedenken und Anregungen und ggf. der Satzungsbeschluss für die auf Antrag des Planungsbegünstigten vorgenommene Änderung des Bebauungsplans Hauptstraße I. Hintergrund ist, die die Bebauung des Grundstücks F1StNr. 6189/13 („Kinzigtalstr. 11“) zu ermöglichen.

In seiner nicht-öffentlichen Sitzung vom 18. Januar 2021 wurde die Verwaltung ermächtigt, mit dem Planungsbüro Fischer und der Planungsbegünstigten einen Entwurf zu erarbeiten. Die Offenlage wurde in der Sitzung vom 18. Juli 2022 beschlossen und anschließend durchgeführt.

Herr Burkart wird die eingangenen Stellungnahmen erläutern und einen Vorschlag für die Abwägung dieser unterbreiten. Sollte der Gemeinderat zustimmen, kann anschließend der Satzungsbeschluss erfolgen.

Aufgrund eines gewissen Klagerisikos hielt es die Gemeindeverwaltung für erforderlich, die Kostenübernahmevereinbarung auch auf die Kosten, die in einem solchen Fall eintreten würden, zu erweitern (Prozesskosten). Die Planungsbegünstigte hat über Ihren Anwalt mitteilen lassen, dass sie damit einverstanden ist (Anlage 2 nichtöffentliche Unterlagen).

**Beschlussvorschlag**

1. Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 13 a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, werden nach sachgerechter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander (§ 1 Abs. 7 BauGB) entsprechend den, in der beigefügten tabellarischen Zusammenstellung vorgeschlagenen Abwägungsvorschläge, beschlossen. Der Bodenschutzklausel gem. § 1 a BauGB wurde besondere Beachtung geschenkt.

2. Der beigefügte Entwurf des Bebauungsplanes mit zeichnerischem Teil, Planungsrechtlichen Festsetzungen, Örtlichen Bauvorschriften, der Begründung und der Übersichtskarte wird nach § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 74 LBO sowie § 4 GemO als Satzung beschlossen.

**Beratungsergebnis:**

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:



bearbeitet von:  
Irene Schneider

- Öffentlich
- Nichtöffentlich
- Anlage/n

**TOP 4**

**Einbringung und Beratung des Haushaltsplanentwurfes 2023**

**Sachverhalt**

**1. Haushaltsjahr 2022**

Das Haushaltsjahr 2022 wird besser abschließen als geplant. Beim Produkt „Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen“ ergeben sich folgende Verbesserungen:

Bezeichnung	2022		
	Planansatz	Stand Dez.	Differenz
<b>Erträge</b>			
Gewerbsteuer	1.800.000 €	2.395.172 €	595.172 €
Gemeindeanteil Einkommensteuer	2.483.500 €	2.377.357 €	-106.143 €
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	176.500 €	185.055 €	8.555 €
Schlüsselzuweisungen vom Land	786.900 €	915.130 €	128.230 €
Kommunale Investitionspauschale	347.300 €	410.606 €	63.306 €
	<b>5.594.200 €</b>	<b>6.283.320 €</b>	<b>689.120 €</b>
<b>Aufwendungen</b>			
Gewerbsteuerumlage	178.400 €	216.235 €	37.835 €
Finanzausgleichsumlage	1.231.500 €	1.218.919 €	-12.582 €
	<b>1.409.900 €</b>	<b>1.435.153 €</b>	<b>25.253 €</b>
			<b>663.867 €</b>

Das Anordnungssoll der Gewerbsteuer liegt in 2022 bei rund 2,395 Mio. € und somit um 595.172 € über dem Haushaltsansatz. Beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ergeben sich Mindererträge von 106.143 €. Bei den Schlüsselzuweisungen und der kommunalen Investitionspauschale ist mit Mehrerträgen von 191.536 € zu rechnen. Nach Abzug der Mehraufwendungen bei der Gewerbsteuerumlage und Minderaufwendungen bei der FAG Umlage ergibt sich beim Produkt „Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen“ eine Verbesserung von 663.867 €.

Zum jetzigen Stand wird das Haushaltsjahr mit einem positiven Ergebnis abschließen (Haushaltsplanung 2022: -24.000 €).

Zur Finanzierung des Haushaltsplanes 2022 war der Einsatz von liquiden Mitteln in einem Umfang von 2.700.000 € geplant. Tatsächlich ergibt sich ein Zahlungsmittelzuwachs von 1.003.930 €. Die liquiden Mittel zum Ende des Haushaltsjahres 2022 belaufen sich auf 6,223 Mio. €.

**Beratungsergebnis:**

- Zustimmung:**       einstimmig       mehrheitlich      ja:      nein:      Enth.:
- Ablehnung:**       einstimmig       mehrheitlich      ja:      nein:      Enth.:



## 2. Haushaltsplanentwurf 2023 - Eckdaten -

Die Verwaltung hat den Haushaltsplanentwurf 2023 mit folgenden vorläufigen Gesamtzahlen erstellt:

### Ergebnishaushalt

Ordentliche Erträge	8.189.000 €
Ordentliche Aufwendungen	<u>8.014.000 €</u>
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>175.000 €</b>

### Finanzhaushalt aus Investitionstätigkeit

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.101.000 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>7.247.000 €</u>
<b>Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit</b>	<b>- 6.146.000 €</b>

### Finanzhaushalt aus Finanzierungstätigkeit

Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	1.000.000 €
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	<u>78.000 €</u>
<b>Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit</b>	<b>922.000 €</b>

## 3. Haushaltsplanung 2023

3.1. Dem Haushaltsplan 2023 liegen die Orientierungsdaten des Landes (Haushaltserlass 2023) sowie die Ergebnisse der November-Steuerschätzung zugrunde. Darüber hinaus haben die einzelnen Organisationseinheiten der Gemeinde (Feuerwehr, Schule, Bauhof, Wasserversorgung etc.) gegenüber der Verwaltung ihren Mittelbedarf angemeldet.

Nach den Planzahlen kann in den Jahren 2023, 2025 und 2026 der Ergebnishaushalt ausgeglichen werden. Im Jahr 2024 kann aufgrund der hohen Gewerbesteuerereinnahmen im Jahr 2022 der Ressourcenverbrauch nicht erwirtschaftet werden.

	Ordentliches Ergebnis des Ergebnishaushaltes	Ord. Ergebnis des Ergebnishaushaltes (ohne Abschreibungen u. Auflösungen)
2023	175.000 €	617.000 €
2024	-254.000 €	246.000 €
2025	192.000 €	712.000 €
2026	2.000 €	532.000 €

### Beratungsergebnis:

**Zustimmung:**  einstimmig  mehrheitlich ja: nein: Enth.:

**Ablehnung:**  einstimmig  mehrheitlich ja nein: Enth.:

**3.2. Der Ergebnishaushalt 2023** weist nach den Planzahlen Erträge in Höhe von 8.189.000 € und Aufwendungen in Höhe von 8.014.000 € aus und schließt mit einem positiven ordentlichen Ergebnis von 175.000 € ab.

Bei den Aufwendungen im Ergebnishaushalt sind im Haushaltsplan 2023 folgende Einzelmaßnahmen bzw. Unterhaltungsmaßnahmen eingeplant:

- 1125 0200 Sanierungsmaßnahmen altes Rathaus	10.000 €
- 1125 0300 Sanierungsmaßnahmen Bruchstraße 2	10.000 €
- 1125 0400 Fassadensanierung Vogtskeller (Material + Gerüst)	10.000 €
- 2110 0110 Reparatur Schulgong	10.000 €
- 2810 0000 Erinnerung an französische Besetzung 1923	10.000 €
- 3140 0700 Unterhaltung Flüchtlingsunterbringungen	10.000 €
- 5110 0000 Änderung der Bebauungspläne	45.000 €
- 5330 0000 Unterhaltung des Wasserleitungsnetzes	35.000 €
- 5380 0000 Kanalnetzunterhaltung + Kanalbefahrung	60.000 €
- 5410 0100 Straßenunterhaltung	30.000 €
- 5410 0200 Feldwegeunterhaltung	20.000 €
- 5410 0300 Umrüstung auf LED-Beleuchtung	47.000 €
- 5470 0000 Kostenbeteiligung an der Machbarkeitsstudie des Ortenaukreises für die zusätzl. Haltestellen an der Schwarzwaldbahn	10.000 €
- 5520 0000 Unterhaltung der Wasserläufe	22.000 €
- 5550 0000 Waldwegeunterhaltung	23.000 €

### 3.3. Investitionen

Für die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit sind 1.101.000 € und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 7.247.000 € eingeplant.

Schwerpunkte der Investitionen im Jahr 2023 bilden insbesondere der Neubau einer Kindertagesstätte mit 40 Plätzen für Kinder unter 3 Jahren (Ansatz: 3.750.000 €), die Sanierung der Wasser- und Abwasserleitungen inklusive Straßenbau in der Zehntfreistraße mit Gesamtkosten von 950.000 € sowie die Ersatzbeschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges LF 10 (Ansatz 450.000 €).

#### Investitionen über 100.000 €:

- 1133 0000 Erwerb von Grundstücken	160.000 €
- 1260 0000 Beschaffung Feuerwehrfahrzeug LF 10	450.000 €
- 3650 0100 Neubau Kita	3.750.000 €
- 5110 0000 Zuschüsse für private Maßnahmen im Rahmen des LSP	140.000 €
- 5110 0000 Grüne Mitte Ortenberg, 1. BA Entrée	300.000 €
- 5300 0000 Sanierungsmaßnahmen Zehntfreistraße	950.000 €
- 5410 0100 3. BA Ortsdurchfahrt (offene Schlussrechnungen)	180.000 €
- 5410 0100 Gehwegverbreiterung in der Kinzigtalstraße Höhe Westiform	170.000 €
- 5410 0100 Gehwegabfahrt Allmendgrün	160.000 €

Zur Finanzierung des Kindergartenneubaus wurde eine Kreditaufnahme in Höhe von 1.000.000 € veranschlagt. Der Schuldenstand im Kernhaushalt erhöht sich zum 31.12.2023 auf voraussichtlich 2.527.530 €. Darüber hinaus werden zur Finanzierung der Investitionsmaßnahmen liquide Mittel (vergleichbar mit der allgemeinen Rücklage im kameralen Haushaltsplan) eingesetzt. Der Bestand an liquiden Mitteln beläuft sich zum 01.01.2023 auf 6,223 Mio. €.

#### Beratungsergebnis:

**Zustimmung:**  einstimmig  mehrheitlich ja: nein: Enth.:  
 **Ablehnung:**  einstimmig  mehrheitlich ja nein: Enth.:

#### **4. Finanzplan 2024 – 2026**

**4.1.** Im Finanzplanungszeitraum 2024 - 2026 stellen die Maßnahmen „Grüne Mitte Ortenberg“ mit 2,3 Mio. € den Hauptschwerpunkt bei den Investitionen dar. Für die Sanierung der Festhalle wurden 1,2 Mio. € vorgesehen. Die Sanierungsmaßnahmen im Hinteren Burgweg mit 821.000 € wurden im Jahr 2025 eingeplant.

**4.2.** Im Finanzplanungszeitraum 2024 – 2026 sind Kreditaufnahmen in Höhe von 936.000 € eingeplant.

**4.3.** Der von der Verwaltung erstellte Haushaltsplanentwurf 2023 wird in der Gemeinderatssitzung vorgestellt und näher erläutert. Der Haushaltsplanentwurf mit seinen wichtigsten Bestandteilen ist in der Anlage beigefügt.

Der Satzungsbeschluss ist für die Gemeinderatssitzung am 13. Februar 2023 vorgesehen.

Auf den Haushaltsplanentwurf in der Anlage wird verwiesen

#### **Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat erörtert den Haushaltsplanentwurf 2023 und beauftragt die Verwaltung auf dieser Basis die Satzungsfertigung vorzubereiten.

#### **Beratungsergebnis:**

**Zustimmung:**                       einstimmig    mehrheitlich   ja:            nein:   Enth.:

**Ablehnung:**                          einstimmig    mehrheitlich   ja            nein:   Enth.:

## Investitionsmaßnahmen 2023

230116 ÖS TOP 4  
Anlage 1

Produkt	Bezeichnung	Maßnahme	Auszahlungen 2023	Einzahlungen 2023
1122 0000	Gemeindekasse	Software Enaio für digitale Belegarchivierung	4.000	
		Scanner für digitale Belegarchivierung	1.000	
1125 0100	Bauhof	Bew. Anlagevermögen	8.000	
		Bauhof (Schopf für Bühne)	5.000	
1126 0000	Zentrale Dienstleistungen	Software Enaio f. Dokumentenmanagements.	16.000	
		Scanner für DMS	1.000	
1133 0000	Grundstücksmanagement	Veräußerung von Sachvermögen		230.000
		Grunderwerb	100.000	
1260 0000	Feuerwehr	Bew. Anlagevermögen: Digitalfunk, PC	22.000	
		Bew. Anlageverm.: neues FFW-Fahrzeug	450.000	92.000
2810 0000	Sonstige Kulturpflege	Montenegro: Rückzahl. gewährter Zuschuss	0	4.000
		Marktfrauenskulptur	95.000	95.000
3650 0100	Kindergarten	Neubau einer Kindertagesstätte	3.750.000	286.000
		Investitionszuschuss	10.000	
4241 0100	Sportplatz	Bew. Anlagevermögen (Mähroboter)	23.000	16.000
5110 0000	Städtebauliche Planung	LSP - Grunderwerb	60.000	36.000
		LSP Zuschüsse für private Maßnahmen	140.000	84.000
		LSP Leibrentenzahlung	20.000	
		LSP - Grüne Mitte Ortenberg	300.000	100.000
		LSP - Ortsmitte Ortenberg	50.000	18.000
5330 0000	Wasserversorgung	Sommerhäldele (offene Schlussrechnung)	30.000	
		Winzerkellerweg (offene Schlussrechnung)	10.000	
		Zehntfreistraße	110.000	
		Hauptstraße / Anschluss Kindergarten	11.000	
		PH-Wert Leitfähigkeitsmessung für HB Schloss	14.000	
5360 0000	Telekommunikationseinrichtungen	Breitbandversorgung Ausbau - Beteiligung	80.000	
5380 0100	Abwasserbeseitigung allg.	Kanalerneuerungsmaßnahmen	80.000	
5380 0200	Regenwasserkanalisation	Obere Steine	40.000	
		RW-Kanal Stichstraße neue Kita	20.000	
5380 0300	Schmutzwasserkanalisation	SW-Kanal Stichstraße neue Kita	70.000	
		SW Zehntfreistraße	155.000	
5380 0400	Mischwasserkanalisation	Sommerhäldele (offene Schlussrechnung)	40.000	
		Winzerkellerweg (offene Schlussrechnung)	10.000	
5410 0100	Gemeindestraßen	LSP Fahrbahn Hauptstraße Bereich Bühlweg bis Burgweg (offene Schlussrechn.)	100.000	50.000
		GVFG - Gehweg Hauptstraße Bereich Bühlweg bis Burgweg (offene Schlussrechn.)	80.000	
		GVFG - Gehwegverbreiterung in der Kinzigtalstraße Höhe Westifom	170.000	90.000
		Erschließung Kindergarten	30.000	
		Straßensanierung Sommerhäldele (offene Schlussrechnung)	55.000	
		Straßensanierung Winzerkellerweg (offene Schlussrechnung)	10.000	
		Straßensanierung Zehntfreistraße	185.000	
		Gehweg Abfahrt Allmendgrün	160.000	
5410 0300	Straßenbeleuchtung	Straßenbeleuchtung Hauptstraße Bereich Bühlweg bis Burgweg (offene Schlussrechn.)	90.000	
		Ausbaumaßnahmen: allg. Ansatz	5.000	
5520 0000	Öffentliche Gewässer	Grundstückserwerb Verlegung Ochsenbach	6.000	
		Gewässersanier. Zehntfreistr. / Eschbach	500.000	
5530 0000	Friedhofs- u. Bestattungswesen	Überdachung vor der Leichenhalle	80.000	
5550 0000	Forstwirtschaft	Erwerb von Grundstücken	1.000	
5730 0800	Festhalle	Sanierung der Festhalle	50.000	
<b>Summe</b>			<b>7.247.000 €</b>	<b>1.101.000 €</b>
6120 0000	Sonst. Allg. Finanzwirtschaft	Kreditaufnahme		1.000.000 €
		ordentliche Kredittilgung	78.000 €	
<b>Summe</b>			<b>7.325.000 €</b>	<b>2.101.000 €</b>
<b>Änderung des Finanzierungsmittelbestands aus dem Finanzhaushalt</b>			<b>-5.224.000 €</b>	

### Beratungsergebnis:

**Zustimmung:**                       einstimmig    mehrheitlich   ja:                      nein:   Enth.:  
 **Ablehnung:**                             einstimmig    mehrheitlich   ja                      nein:   Enth.:



	<b>Gemeinde Ortenberg</b>	<b>Vorlage</b>	<b>Gemeinderatssitzung 16. Januar 2023</b>
bearbeitet von: Anja Bächle/Markus Vollmer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input type="checkbox"/> Anlage/n	<b>TOP 5</b>

**Anpassung der Richtlinien über die Förderung des Musikschulbesuchs der Musikschule Offenburg/Ortenau GmbH**

**Sachverhalt**

Die Gemeinde Ortenberg fördert den Besuch der Musikschule Offenburg/Ortenau GmbH generell nicht. Die Musikschule wird zumindest bezügl. der durch örtlichen musikunterrichts anbietenden Vereine vermittelten Gesangs- und Instrumentenausbildung als Wettbewerber gesehen.

Allerdings besteht eine „Sozialförderung“ nach der mit Datum vom 1. April 1993 erlassenen Richtlinie zur Förderung des Musikschulbesuchs der Musikschule Offenburg/Ortenau GmbH. Die Richtlinie regelt eine einkommensabhängige Förderung des Musikschulbesuchs von Kindern. Die dort geregelte Einkommensgrenze entspricht aber nicht mehr den Einkommensgrenzen bzw. Bedarfen für Hilfeempfänger. Familien mit geringem Einkommen, die keine staatlichen Hilfe in Anspruch nehmen, erhalten bis dato keine Förderung.

Die Förderpraxis wurde inzwischen seitens des Bundes durch das „Bildungs- und Teilhabepaket“ teilweise „aufgefangen“. Menschen die Transferleistungen wie - Arbeitslosengeld II (nach SGB II), Grundsicherung (nach SGB XII), Kinderzuschlag, Wohngeld oder – Asylbewerberleistungen beziehen können unter anderem einen Antrag auf Zuschuss zum Musikunterricht stellen und erhalten dann bis zu 15 Euro im Monat.

Wie bereits im Gemeinderat erörtert, soll die bestehende Richtlinie überarbeitet werden. Die Förderung des Musikschulbesuchs für sozial schwache Familien soll weiterhin als freiwillige Leistung der Gemeinde aufrechterhalten werden. Die Handhabung soll jedoch möglichst wenig Verwaltungsaufwand erfordern.

Die bisherige Regelung (Einzelperson) gewährt eine Förderung von 20 %. Eine Musikschulunterrichtseinheit mit 20 Min./Woche kostet 90 EUR (siehe Anlage 2), die Förderung läge daher bei 18 EUR. Künftig soll als dynamische Regelung an das Bildungs- und Teilhabepaket angeknüpft werden und der gleichen Betrag (bis zu 15 EUR/Monat) gewährt werden – unabhängig vom in Anspruch genommenen Unterrichtsprodukt. Voraussetzung ist der Nachweis der Gewährung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (siehe Anlage 1).

**Beschlussvorschlag**

Den Richtlinien zur Förderung des Musikschulbesuches der Musikschule Offenburg/Ortenau GmbH durch die Gemeinde Ortenberg vom 16. Januar 2023 wird zugestimmt.

**Beratungsergebnis:**

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

**Gemeinde Ortenberg**  
**Ortenaukreis**

## **Richtlinien zur Förderung des Musikschulbesuches der Musikschule Offen- burg/Ortenau GmbH durch die Gemeinde Ortenberg vom 16. Januar 2023**

### **Allgemeines**

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.01.2023 diese Richtlinien beschlossen.

Sie treten zum 01.02.2023 in Kraft und ersetzen die Richtlinien zur einkommensteuerunabhängigen Förderung vom 16.03.1993.

### **Beihilfe**

Die Gemeinde Ortenberg gewährt Familien/Alleinerziehenden mit Kindern, die in Ortenberg ihren ständigen Wohnsitz haben, als freiwillige Leistung eine Beihilfe zum Besuch von Unterrichtsangeboten der Musikschule Offenburg/Ortenau GmbH. Die Beihilfe entspricht dem Betrag, der die Leistungsempfänger für den Besuch der Musikschule Offenburg/Ortenau GmbH als Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten.

### **Voraussetzungen**

**A:** Voraussetzung für die Leistungsgewährung ist der Bezug von Leistungen für Bildung und Teilhabe, diese sind geregelt im § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) Leistungen für Bildung und Teilhabe sowie im § 28 Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) und nach § 34 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) im Abrechnungsmonat der Musikschule Offenburg/Ortenau GmbH.

**B:** Die Förderung wird umgehend eingestellt für den Zeitraum in dem der Musikschulunterricht nicht mehr in Anspruch genommen wird oder kein Anspruch auf Leistungen nach den unter „A“ genannten gesetzlichen Regelungen besteht. Dabei entfällt die Beihilfe ab dem auf die Beendigung des Musikschulverhältnisses fallenden Monats. Die Gemeinde ist von der Beendigung des Verhältnisses sofort zu unterrichten. Die Gemeinde Ortenberg behält sich hierbei eine Überprüfung durch Stichproben vor. Eine Unterlassung dieser Anzeigepflicht führt zur Rückzahlung und wird unter Umständen strafrechtlich verfolgt.

### **Antragsstellung**

Der schriftliche Antrag muss vollständig von den/dem Erziehungsberechtigten ausgefüllt und unterschrieben dem Bürgermeisteramt der Gemeinde Ortenberg, vorgelegt werden.

Dem Antrag ist beizufügen:

- a) Rechnung der Musikschule Offenburg/Ortenau GmbH
- b) Nachweis über den Bezug von Leistungen für Bildung und Teilhabe für den Besuch der Musikschule Offenburg/Ortenau GmbH (Leistungsbescheid).

Ortenberg, den 16. Januar 2023

gez. Markus Vollmer, Bürgermeister

## Was ist das Bildungs- und Teilhabepaket?

Alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sollen gute Bildung bekommen. Alle sollen an Freizeit-Angeboten und Veranstaltungen teilnehmen können. Aus dem Bildungs- und Teilhabepaket werden die Kosten für Schul-Veranstaltungen und für die Teilnahme an Freizeit-Angeboten, Sport-Angeboten und Kultur-Angeboten bezahlt.

## Wer bekommt Geld aus dem Bildungs- und Teilhabepaket?

*Junge Menschen aus Familien, die eine der folgenden Leistungen beziehen:*

- Arbeitslosengeld II (nach SGBII)
- Grundsicherung (nach SGB XII)
- Kinderzuschlag
- Wohngeld
- Asylbewerberleistungen (nach AsylbLG)

*Die Leistungen gelten für:*

- Schülerinnen und Schüler bis 25 Jahre (bei Freizeitangeboten bis 18 Jahre)
- Kinder in einer Kita oder in Tagespflege
- Schülerinnen und Schüler, die keine Ausbildungsvergütung bekommen

## Welche Leistungen bekommen Sie aus dem Bildungs- und Teilhabepaket?

### Schulausflüge und Klassenfahrten

- Ausflüge (ein Tag oder mehrere Tage)
- die ganze Klasse oder Gruppe ist dabei

*Was wird bezahlt?*

- Kosten vom Ausflug
- kein Taschengeld, keine persönlichen Dinge



### Fahrt zur Schule

- Fahrt zur Schule mit Bus und Bahn
- Zur nächsten Schule der gewählten Schulart
- Wenn die Schule sonst nicht erreichbar ist (zu Fuß, mit dem Fahrrad)
- Wenn sonst niemand die Kosten bezahlt

*Was wird bezahlt?*

- Fahrkarten für Bus und Bahn



### Mittagessen

- Mittagessen in der Schule oder Kita

*Was wird bezahlt?*

- Kosten vom Essen



### Schulmaterial

- zum Beispiel Hefte, Stifte, Sportzeug, Schultasche

*Was wird bezahlt?*

- Jeweils zum 1. August: 100 Euro
- Jeweils zum 1. Februar: 50 Euro

*Was müssen Sie tun?*

- Bei Kindern unter 6 Jahren und über 15 Jahre: Sie brauchen eine Schul-Bescheinigung.



### Hilfe beim Lernen

- wenn der Schul-Abschluss oder das Klassen-Ziel sonst nicht erreicht wird

*Was wird bezahlt?*

- Nachhilfestunden, Lernhilfe
- Wenn es kein Angebot an der Schule gibt

*Was müssen Sie tun?*

- Stellen Sie einen Antrag
- Legen Sie eine Bestätigung von der Schule über die Notwendigkeit vor.



### Freizeit, Sport, Kultur


- Aktivitäten in Sport und Kultur (zum Beispiel Fußballverein, Theatergruppe)
- **Musikunterricht**, Volkshochschul-Kurse
- Freizeiten und Gruppenausflüge (zum Beispiel Pfadfinder, Theaterfahrt)
- für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre

*Was wird bezahlt?*

- bis zu 15 Euro im Monat
- Geld kann ein Jahr lang angesammelt werden (zum Beispiel für Ferienfreizeit oder Mitgliedsbeiträge in Vereinen)



2020-2021

	<b>Gemeinde Ortenberg</b>	<b>Vorlage</b>	<b>Gemeinderatssitzung 16. Januar 2023</b>
bearbeitet von: Markus Vollmer	<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input type="checkbox"/> Anlage/n	<b>TOP 6</b>	

<b>Tempo 30 in der Hauptstraße</b>
------------------------------------

**Sachverhalt**

Auf die bisherigen Erörterungen wird verwiesen (u.a. Einwohnerversammlung am 28. November 2022, GR-Sitzung am 12. Dezember 2022. Diese Diskussion geht aktuell auf einen am 17. Oktober 2022 vorgetragenen Antrag der Fraktion BüfO/SPD auf Einrichtung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h auf der Hauptstraße zwischen den Einmündungen Bühlweg und Burgweg zurück (Anlage 1). Da diese Einrichtung nur durch die Straßenverkehrsbehörde vorgenommen werden kann, ist dieser Antrag entsprechend in der Formulierung zu interpretieren.

In der den vorgenannten Terminen wurden die Argumente „Pro“ und „Contra“ der Varianten „Status Quo“, „Streckengeschwindigkeitsbeschränkung mit Vorschriftszeichen 274-53 StVO“ und „Tempo-30-Zone nach § 45 Abs. 1c der StVO“ ausführlich dargestellt und auch diskutiert. Die Zusammenfassung ist unter [www.ortenberg.de](http://www.ortenberg.de) einzusehen.

Für die Anordnung einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h oder weniger steht lediglich die Möglichkeit offen, beim Landratsamt Ortenaukreis als zuständiger Straßenverkehrsbehörde die Einbeziehung des relevanten Bereichs in die bestehenden 30er-Zonen nach § 45 Abs. 1 c StVO zu beantragen.

Dies hätte zur Folge, dass die bestehende Vorfahrtsberechtigung auf der Hauptstraße aufgehoben („Rechts-vor-Links“) und die Fußgängerampel bei Hauptstraße 60/75 entfernt werden würde. Die dadurch hervorgerufenen Sicherheitsdefizite wären zu minimieren, wenn die zulässige Höchstgeschwindigkeit noch weiter reduziert werden würde, etwa auf 20 km/h oder ein verkehrsberuhigter Bereich eingerichtet werden würde, wie dies der Verein ADFC aus Offenburg (Allgemeiner Deutscher Fahrrad Club) fordert.

Dies hält die Verwaltung vor dem Hintergrund der Tatsache, dass der Hauptstraße nicht nur wichtige innerörtliche Erschließungs- und Verteilfunktionen für ganze Wohnbereiche (z.B. Obere Matt, Freudental), nahezu alle öffentlichen Einrichtungen und Einzelhandel zukommt sowie auch nach wie vor eine Leistungsfähigkeit für die Durchfahrt (z.B. via Kreisstraße von Fessenbach in Richtung Süden und umgekehrt, ÖPNV, Rettungsfahrzeuge) erforderlich ist für nur wenig realitätsnah.

Die Beibehaltung der bestehenden Vorfahrtsregelung fordert auch die Fraktion BfO/SPD in ihrem dieser Diskussion zugrunde liegenden Antrag (Anlage 1).

Zwischenzeitlich hat informell zwischen der Einwohnerschaft und der Verwaltung aber auch über soziale Medien und die Tagespresse ein reger und intensiver Dialog stattgefunden. Neue Erkenntnisse sind dadurch nicht zutage getreten.

Letztlich fordert der sich hier sehr stark artikulierende ADFC aus Offenburg die Geschwindigkeitsreduzierung insbesondere deshalb, um dem Auftreten von „Rasern“, d.h. Geschwindigkeiten deutlich über dem Zulässigen (z.B. > 70 km/h) vorzubeugen. Hierzu hat das mit der Verkehrszählung im Sommer 2022 beauftragte Institut für Verkehr und Infrastruktur von der Hochschule Karlsruhe die eindeutige Aussage getroffen: Diesem Problem könne keinesfalls durch die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen wirksam begegnet werden.

**Beratungsergebnis:**

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:      nein:      Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:      nein:      Enth.:



#### Alternativ-Antrag:

Um dennoch dem aus der Bevölkerung vorgetragenen und anzuerkennenden subjektiven Sicherheitsbedürfnis der Fußgänger Rechnung zu tragen und das Sicherheitsempfinden unter ansonstiger Beibehaltung des Status Quo zu erhöhen, schlägt die Verwaltung alternativ vor, die Anordnung des Gefahrenzeichens 133 STVO („Achtung Fußgänger“) Zeichen an beiden Anfängen der Sanierungsstrecke zu beantragen. Außerdem sollen Hinweise „Freiwillig 30“ angebracht werden. Dies soll für einen „Testzeitraum“ bis zur Jahresmitte 2025 gelten und anschließend einer Evaluation unterzogen werden.

Die Verwaltung sieht darin einen unter Abwägung aller Interessen, Vor- und Nachteile tragbaren Kompromiss, der den unterschiedlich gelagerten Interessen zu einem möglichst hohen Zielerreichungsgrad nachkommen kann. Darüber hinaus hält diese Lösung auch für die Zukunft alle Handlungsmöglichkeiten offen, denn möglicherweise ergeben sich in Zukunft aufgrund sich ändernder gesetzlicher Regelungen noch weitere Varianten.

Zur Abstimmung steht gem. Ziffer 23 der Geschäftsordnung des Gemeinderats daher zunächst der vom Ursprungsantrag am weitesten abweichende Änderungsantrag, d.h. der im vorgenannten Absatz formulierte Alternativvorschlag.

#### **Beschlussvorschlag**

1. Die Anordnung des Gefahrenzeichens 133 STVO („Achtung Fußgänger“) Zeichen an beiden Anfängen der Sanierungsstrecke zu beantragen. Außerdem sollen Hinweise „Freiwillig 30“ angebracht werden. Dies soll für einen „Testzeitraum“ bis zur Jahresmitte 2025 gelten und anschließend einer Evaluation unterzogen werden.

2. (Im Fall der Ablehnung von Ziffer 1.):  
Die Einrichtung einer 30er-Zone nach § 45 1c STVO wird beantragt.

**Antrag:**

**für die Einrichtung eines Tempo 30-Bereichs in der Hauptstraße zwischen dem Gasthaus „Ochsen“ und der Einmündung Burgweg/Kronekreisel.**

**Begründung:**

Wir haben über dieses Thema in den vergangenen Monaten immer wieder gesprochen, wollten aber mit einer Entscheidung bewusst bis zur Fertigstellung der Ortsdurchfahrt abwarten.

Durch die Umgestaltung der Ortsdurchfahrt hat dieser Bereich an Attraktivität gewonnen. Eiscafe und Bistro laden zum Verweilen oder Bummeln ein. Die Hauptstraße in diesem Bereich ist seither auch zu einem echten Umsatzbringer geworden.

Der Nachteil ist aber, die Straße und Gehwege vermitteln den Eindruck einer verkehrsberuhigten Zone, und wird häufig so auch von den Fußgängern benutzt.

Wir werden immer wieder von Bürgern aus der Gemeinde jeglichen Alters, ja selbst von auswärtigen Besuchern, darauf angesprochen, warum es hier noch keine Geschwindigkeitsbegrenzung gibt, da immer wieder brenzliche Situationen beobachtet werden. Auch schriftlich und gut begründete Eingaben aus der Elternschaft haben wir dazu schon erhalten.


Ich verweise auch auf die in der Verkehrsschau am 06.07.2022 von der Straßenverkehrsbehörde ausgegebenen Schautafel mit der roten Überschrift „latente Dauer-Unfallgefahr im Bereich der Hauptstraße“ in der ganz klar auf diese Schwachpunkte hingewiesen wird.

Zitat: Widerspruch optischer Eindruck/zul. Geschwindigkeit:  
„Zone (30 oder verkehrsberuhigter Bereich) versus 50 km/h“

Es sollte zudem mit der Straßenverkehrsbehörde abgeklärt werden, dass in diesem Bereich die Hauptstraße weiter Vorfahrtstraße bleibt.

Deshalb beantragen wir, dass über diesen Antrag wenn möglich in einer der nächsten Sitzungen, wenn möglich noch in diesem Jahr, verhandelt und Beschluss gefasst wird.

Paul Bahr  
Sprecher BfO/SPD

	<b>Gemeinde Ortenberg</b>	<b>Vorlage</b>	<b>Gemeinderatssitzung 16. Januar 2023</b>
bearbeitet von: Verena Berger		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input type="checkbox"/> Anlage/n	<b>TOP 7</b>

**Annahme von Spenden**

**Sachverhalt**

Gem. § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat über die Annahme von Spenden, die bei der Gemeinde eingehen, der Gemeinderat zu entscheiden.

Für die Marktfrauen-Skulptur in der Hauptstraße sind folgende Spenden eingegangen:

- Familie Basil Speier	225 EUR
- Waltraud und Erich Rösch	100 EUR
- Praxis für Krankengymnastik	200 EUR
- Reinhold Klein	120 EUR
- Orbau Bauunternehmen GmbH aus Zell a.H.	1.000 EUR
- Peter Huber Kältemaschinenbau AG Offenburg	1.000 EUR
- Huber GmbH (Knäble), Gengenbach/Biberach	2.000 EUR
- Kilian Sieferle – Baden Syscomp	1.042 EUR
- Isolde Harter	100 EUR
- Agnes Bürkle Erben	300 EUR
- Valentina und Joachim Lang	200 EUR
- Brigitte und Werner Walter	100 EUR

**Beschlussvorschlag**

Die Geldspenden werden angenommen.

**Notizen**

**Beratungsergebnis:**

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.: